

BESPRECHUNGEN UND HINWEISE

NEUE HILFSMITTEL ZUM STUDIUM DER FRÜHEN NEUZEIT

von Winfried Baumgart

Der Historiker wird stets dankbar sein, wenn ihm die Arbeit mit Studenten, die Lehre also, durch das Erscheinen neuer Hilfsmittel erleichtert zu werden verspricht. Die Historie in unserem Land erfreut sich nicht gerade wie fast alle anderen Wissenschaftsdisziplinen eines breiten Angebots an Lehrbüchern, das den vielfältigen Ansprüchen der Benutzer zu genügen vermöchte. Der Nachholbedarf ist um so größer, je beängstigendere Formen der allgemein beklagte Verfall des Geschichtsbewußtseins nicht nur in der sogenannten gebildeten Öffentlichkeit, sondern auch beim Studienanfänger annimmt. Letzterer, von einer Schule kommend, in der das Fach Geschichte immer mehr den zahlreichen Bildungs- und Lehrplan-Experimenten zum Opfer fällt oder in seiner Substanz durch die Kombination mit scheinbar verwandten Fächern (Sozialkunde o. ä.) angegriffen wird, – eben dieser hat heute ein größeres Recht denn je, von der Universität die Bereitstellung ausreichender Lernmittel zu fordern, die ihn vom ersten Augenblick des Studiums an bis zum Examen begleiten. Tatsache ist, daß der allgemeine Leistungsschwund und die krassen Leistungsunterschiede, die bei den Studienanfängern heute zu beobachten sind, noch nicht durch ein allerorten anerkanntes Handbuchwerk, das ein Minimum an Grundkenntnissen der Geschichte vermittelt, bekämpft bzw. ausgeglichen werden können. Will die Historie die seit je geltenden Leistungsanforderungen weiterhin aufrechterhalten – die Kluft zur Schule würde dadurch freilich immer schwerer zu überbrücken sein –, muß sie in den nächsten Jahren gründliche Remedur schaffen.

Ilja Mieck, Studienrat im Hochschuldienst am Historischen Seminar der Freien Universität Berlin, hat nicht nur die gegenwärtige Misere beklagt, er hat vielmehr selbst das Wagnis unternommen, für ein Teilgebiet der Historie ein neues Hilfsmittel bereitzustellen¹. Auf rund 300 Seiten bietet er eine Einführung in das Studium der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit, von 1500 bis zur Französischen Revolution. Mit dieser Einführung will M. in erster Linie eine Arbeitsgrundlage für den Studenten der Geschichte in den ersten Semestern bieten. Er betont eingangs und auch vielfach in den einzelnen Abschnitten des Buches, daß er nur einige Grundtatsachen nennen, Entwicklungslinien skizzieren und sie an wenigen Beispielen konkretisieren wolle. Diese Beschränkung ist völlig berechtigt. Das ominöse – weil über allerhand Blößen hinwegtäuschende – Wort vom *exemplarischen* Lehren und Lernen fällt tatsächlich nur ein- oder zweimal; in der Sache hat der Verfasser, im ganzen gesehen, es verstanden, ein solides Fundament an Faktenwissen zu legen. Doch ist er nicht nur referierend vorgegangen, sondern – darauf ist der Student von heute immer ansprechbar – auch problemgeschichtlich, in dem Bewußtsein, daß Stand und Richtung unserer Wissenschaft einem steten Wandel unterworfen sind.

Zu beiden Faktoren seien ein paar kritische Beobachtungen angeführt.

1. Die Schwierigkeiten, das weite Feld der europäischen Geschichte von drei Jahrhunderten auf begrenztem Raum darzustellen, sind immens. M. verteilt die Gewichte jeder einzelnen wichtigeren Nationalgeschichte in ausgewogenem Maße, ohne der deutschen Geschichte – das ist immer noch ein Fehler unserer Schulbücher – einen besonderen Platz, der ihr im Rahmen einer gesamteuropäischen Geschichte nicht zukommt, einzuräumen. Nun gibt es für das erste der von M. behandelten Jahrhunderte bereits das treffliche Handbuch von Hassinger², das

¹ Ilja Mieck, *Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit*. Eine Einführung, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart [u. a.] (1970). 320 S.

² Erich Hassinger, *Das Werden des neuzeitlichen Europa 1300–1600* (= Geschichte der Neuzeit. Hrsg. v. Gerhard Ritter), (Braunschweig 1959, 2¹⁹⁶⁶). – Die 2. Aufl. ist gegenüber der ersten, auch im bibliographischen Teil, unverändert geblieben.

nur den Nachteil hat, daß es nicht mehr in allen Teilen auf der Höhe der Forschung steht. Es ist nicht zu leugnen, daß sich M. in so manchen Abschnitten an dieses Vorbild anlehnt. Vergleicht man solche Partien, so schneidet H. zumeist besser ab, weil M. unter etwas größerem Raumzwang steht. So etwa ist M. bei der Erläuterung der Declaratio Ferdinanda (S. 110) der Gefahr einer kaum vertretbaren Vereinfachung nicht entgangen. Denn im Falle der von den Bestimmungen des allgemeinen Religionsfriedens ausgenommenen evangelischen Untertanen in geistlichen Territorien handelt es sich nur um landsässige (also nicht reichsunmittelbare) Ritter und Landstädte (also nicht Bauern etc.). Oder: die Unterscheidung zwischen der Bezeichnung „katholische Reform“ und „Gegenreformation“ scheint uns bei H. (S. 248) deutlicher getroffen zu sein als bei M. (S. 120), obwohl sich beide auf Formulierungen Jedins berufen.

Nun kann gewiß eingewandt werden, daß kein Handbuch der Gefahr der Verkürzung von Faktenzusammenhängen zu entgehen vermag. Doch sollte in jedem Fall die Wiedergabe von Fakten unterbleiben, wenn diese die Wirklichkeit nicht nur verkürzen, sondern geradezu verfälschen. M. teilt S. 248 mit, daß die 1602 gegründete Holländische Ostindische Kompanie ihren Aktionären bis 1782 eine Dividende von 18 % im Jahresdurchschnitt ausgeschüttet habe. Diese Feststellung verdeckt jedoch die bis heute in ihren Ursachen noch nicht geklärte merkwürdige Tatsache, daß diese hohe Dividendenausschüttung in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Nettogewinnen stand, was zu einer ständig wachsenden Verschuldung der Kompanie und schließlich zu ihrem Bankrott im Jahr 1795 führte. Die von M. gebrachte simple Mitteilung der hohen Dividendenrate erweckt also den falschen Eindruck einer intakten, prosperierenden Handelsgesellschaft, einen Eindruck, der auch durch die S. 251 eingestreute Bemerkung über die Schulden der Kompanie nicht verwischt wird.

Ein ähnlich falscher Eindruck wird vermittelt, wenn der Umstellung von Holzkohle auf Steinkohle bei der Eisenverarbeitung schon im England des 16. Jahrhunderts eine Bedeutung zuerkannt wird (S. 17). Tatsächlich war sie damals noch völlig unerheblich und erlangte gesamtwirtschaftliche Bedeutung erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts³. Die Einbußen, die England durch die Entwaldung erlitt und auf die M. im gleichen Zusammenhang hinweist, wurden im übrigen durch Holzimporte aus Skandinavien und noch mehr aus Rußland wettgemacht. Angelsächsische und marxistische Historiker sind sich heute einig darüber, daß die englische Weltherrschaft im Siebenjährigen Krieg nicht ohne die russischen Holzeinfuhren hätte errungen werden können.

Wenn M. S. 69 von den dunklen Seiten der spanischen Kolonialherrschaft als von der „Leyenda negra“ spricht, so ist das zwar nicht unrichtig. Der Begriff „Leyenda negra“ bedeutet jedoch meistens das schwarz in schwarz gemalte, auf die „Apologie“ Wilhelms von Oranien und auf die Schriften Antonio Perez' u. a. zurückgehende Bild Philipps II. als eines bigotten, grausamen, sittlich korrupten (Carlos-Legende!) Herrschers – ein Bild, das bis in die Geschichtsschreibung unseres Jahrhunderts nachgewirkt hat. M. selbst scheint sich ihm nicht ganz entzogen zu haben. Das S. 133 zitierte Wort Philipps über die Bartholomäusnacht („Das ist eine der schönsten Vergnüglichkeiten meines Lebens“) ist aus dem Zusammenhang gerissen und tut dem Charakter dieses Herrschers unrecht. Doch wird seine jahrhundertlang unbekannte Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung für Amerika gebührend erwähnt (S. 69).

Das führt uns zu einer weiteren Beobachtung: Hier und da tauchen Begriffe auf, die nicht erklärt werden und deren Kenntnis man beim Studienanfänger gemeinhin nicht voraussetzen dürfte. Sie wären besser nicht erwähnt worden oder, wenn schon erwähnt, hätten sie deutlicher umschrieben werden sollen. So wird der Student mit der wenigsgedigen Definition des „Verlagssystems“ als „der frühindustriellen Organisationsform des Produktionsprozesses“ (S. 17) nichts anfangen können, ebensowenig wird er sich unter der Feststellung, im Frankreich der 1720er Jahre habe es einen „Finanzkrach um John Law“ gegeben (S. 280), kaum

³ Darauf weist M. zwar hin, aber erst an späterer Stelle (S. 154, 292).

etwas vorstellen können. Daß solche Andeutungen nicht im luftleeren oder -verdünnten Raum zu hängen brauchen, zeigen zahlreiche Gegenbeispiele. So wird das von John Knox gegründete Bündnis der schottischen Presbyterianer zur Verteidigung ihres Glaubens, der „Covenant“, in einem Nebensatz bündig, aber für die Zwecke eines solchen Handbuchs ausreichend erklärt (S. 128).

Über das jeweilige Maß an Ausführlichkeit, mit dem über historische Ereignisse, Erscheinungen, Zusammenhänge und Begriffe berichtet werden soll, darf mit dem Verf. grundsätzlich nicht gerechnet werden. M. hat hier im allgemeinen ein gutes Augenmaß bewiesen. Es ist, um auf konkrete Einzelheiten einzugehen, jedoch fraglich, ob das relativ weit ausholende, mit zahlreichen Namen und Daten versehene Kapitel über die Erschließung Sibiriens im 16. – 18. Jahrhundert (S. 238 – 243) nicht den Rahmen dieses Handbuchs sprengt und seinen Benutzer, an den es sich in erster Linie wendet, überfordert. Auf der anderen Seite scheinen uns an der einen oder anderen Stelle wichtige grundsätzliche Beobachtungen zu fehlen. So halten wir in dem der Seeschlacht von Lepanto eigens gewidmeten Abschnitt (S. 87 – 88) ein kurzes Wort über die seekriegsgeschichtliche Bedeutung für nötig. Lepanto war nicht nur eine der opferreichsten Seeschlachten der Neuzeit, es war auch die letzte große Schlacht der zwei größten Galeerenflotten, die, mit Infanterie ausgerüstet, für den Enterkampf ausgebildet waren. Nur der versierte Leser, nicht der Student, vermag diese Wende indirekt aus dem über die Englandfahrt der spanischen Armada von 1588 Gesagten (S. 134, 255) zu entnehmen, in deren Verlauf die artilleristisch weiterreichenden, den Enterkampf meidenden englischen Segelschiffe sich der schwerbeweglichen spanischen Flotte überlegen zeigten.

Etwas zu knapp scheint uns auch die Bedeutung der spanischen Edelmetallzufuhr aus Übersee für die spanische Politik und noch mehr für die europäische Preisrevolution des 16. Jahrhunderts dargestellt zu sein (S. 76 – 77). Es wird zwar gesagt, und graphisch veranschaulicht, daß der Edelmetallüberfluß einen Preisverfall nach sich zog, jedoch nicht, w a r u m dieses für die Zeitgenossen im allgemeinen rätselhafte Phänomen eintrat. Auf der anderen Seite ist die Aufzählung der kulturellen Einwirkungen der Neuen Welt auf Europa, besonders der sprachliche Einfluß der Indianer auf den Wortschatz der europäischen Sprache, in dieser Länge (S. 78 – 79) wohl nicht notwendig.

2. Diese letzteren Bemerkungen leiten bereits zu unserer zweiten grundsätzlichen Beobachtung über. M. hat mit seiner Darstellung auch die Absicht verfolgt, den Leser in knapper Form mit modernen Forschungsrichtungen und -kontroversen vertraut zu machen. Das ist ihm im wesentlichen, jedoch nicht durchweg geglückt. Die Einbeziehung sozialer Fragestellungen (besonders S. 155 ff.) ist gut gelungen. Kaum einer der heutigen Handbuchdarsteller aber vermag sich offenbar dem Sog zu entziehen, alles, was unter dem Schlagwort „Bauern- und Arbeiterbewegung“ verstanden werden kann, möglichst ausführlich behandeln zu müssen. Für die frühe Neuzeit bietet sich natürlich in erster Linie der deutsche Bauernkrieg an. Sind die Proportionen aber noch gewahrt, wenn ihm in einem sozialgeschichtlichen Abriß genau so viel Raum gewährt wird (S. 161 – 167) wie dem Bürgertum und dem Adel zusammengenommen (S. 155 – 161)?

Gegenüber der relativ ausführlichen Darstellung der Kontroversen zwischen marxistischen und nichtmarxistischen Historikern über den Bauernkrieg kommen andere wissenschaftliche Auseinandersetzungen der letzten Jahrzehnte unverdient kurz weg. So erfährt man von der jahrelangen Diskussion über den Thesenanschlag Luthers nur das unzureichende Diktum, daß Iserloh, Honselmann u. a. ihn als Legende bezeichnen, was den größten Teil der Lutherforscher bisher nicht überzeugt habe (S. 104). Eine grundsätzlich wohl zu einseitige Beurteilung liegt in folgendem Fall vor: In Übereinstimmung mit G. Mattingly u. a. bewertet M. den religiösen (gegenreformatorischen) Faktor im Kampf Spaniens gegen England sehr hoch; nach neueren Forschungen⁴ muß jedoch dem kommerziellen Moment (Handelskrieg auf See

⁴ Vgl. John Lynch, *Spain under the Habsburgs*, Bd. 1, Oxford 1964, S. 271–303.

und in Übersee) größere Bedeutung als bisher beigemessen werden. Auch kann die Auseinandersetzung Spaniens mit den Niederlanden nicht allein als „gegenreformatorische Offensive“ (S. 136) Philipps angesehen, sie muß auch unter machtpolitischen und staatsrechtlichen Aspekten (Staatsauffassung Philipps II.) verstanden werden. Ferner verdiente der Friedensschluß von Vervins 1598 zwischen Spanien und Frankreich die Bemerkung, daß mit ihm eine Epoche spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Diplomatie zu Ende gegangen ist, indem hier das Papsttum zum letzten Male einen wichtigen Friedensschluß in wirksamer Weise zu vermitteln imstande war.

M.s Bemerkung (S. 296), die von ihm (in einem bibliographischen Überblick) genannten Handbücher und Gesamtdarstellungen spiegelten „den Stand der Forschung im Zeitpunkt des Erscheinens wider“, darf nicht allzu wörtlich genommen werden. Eine solche Forderung an ein Handbuch zu stellen ist unrealistisch. Es läßt sich vielmehr häufig genug beobachten, daß Handbücher in wichtigen Fragen ein Jahrzehnt, ja zwei Jahrzehnte oder mehr hinter dem jeweiligen Forschungsstand hinterherhinken. Auch bei M. läßt sich diese Beobachtung machen: In seinen Ausführungen über den Ausbruch des Siebenjährigen Krieges (S. 286/87) werden die von H. Butterfield und W. Mediger 1951/52 wiederentdeckten, 1912 zum erstenmal veröffentlichten russischen Quellen, nach denen der russischen Staatsführung ein weitaus größeres Maß an Schuld zuzuschreiben ist, als es bisher getan worden ist (auf den Sommer 1755 rückführbarer fester Plan, Preußen zu zerschlagen), nicht berücksichtigt. Selbst in der heutigen marxistischen Geschichtsschreibung wird dieser Sachverhalt wenigstens teilweise anerkannt⁵.

In den Fällen, in denen eine früher geltende Forschungsauffassung durch eine neu gewonnene als überholt gelten kann, bedient sich M. der begrüßenswerten Methode, irgendeine prägnante Formulierung eines anerkannten Spezialforschers zu zitieren. Dabei fällt auf, daß angelsächsische Autoren kaum genannt werden. So wäre bei M.s treffenden Bemerkungen (S. 223) über die Ansätze einer parlamentarischen Regierungsweise unter der Whig-Herrschaft von 1714–1761 (Warnung vor einer von den Verhältnissen des 19. und 20. Jahrhunderts geprägten Vorstellung von Parteiendemokratie) der Hinweis auf die einflußreiche Schule L. Namiers angebracht.

3. Schließlich noch ein kurzes Wort zur Gliederung und Präsentation des Stoffes.

Der Nachteil einer mehr systematischen Gliederung, die M. anwendet, zeigt sich darin, daß hier und da die Chronologie stark durcheinandergeraten ist. Daß bei der Behandlung des Augsburger Friedens von 1555 (S. 108–110) das zweite Hauptergebnis, die Festlegung der Reichsexekutionsordnung, nicht mit einbezogen, sondern erst 120 Seiten später im Zusammenhang mit der reichsrechtlichen Entwicklung seit 1495 erwähnt wird, ist nicht gravierend, zumal sich die Verbindung durch das Register rasch herstellen läßt. Doch ist es nicht nötig und wirkt störend, daß die Polnischen Teilungen (S. 207–210) vor dem Spanischen Erbfolgekrieg behandelt werden. Sie hätten sich ohne weiteres an die Ausführungen über den Siebenjährigen Krieg anfügen lassen (S. 284 ff.), nicht nur aus chronologischen, sondern auch aus sachlichen Gründen, da in dem Kapitel vor der Behandlung des Siebenjährigen Krieges von den die europäische Diplomatie des 18. Jahrhunderts beherrschenden Prinzipien des Gleichgewichts und der Konvenienz die Rede ist.

Die Frage, die sich M. eingangs stellt: wie präsentiere ich den Stoff, damit sich der Student „am rationellsten Faktenkenntnisserwirbt“, scheint uns stiefmütterlich behandelt zu sein. Das Register und die vergleichende Zeittafel am Schluß sind gewiß hilfreich. Der Überblick über die Bibliographie (S. 296–299) wäre nützlicher, wenn über die wichtigsten

⁵ Vgl. Winfried Baumgart, Der Ausbruch des Siebenjährigen Krieges. Zum gegenwärtigen Forschungsstand, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen (1971) H. 2 [im Druck].

Handbücher, im eigentlichen Sinne, hinaus auch die allerwichtigsten für den Studenten unentbehrlichen zusammenfassenden Darstellungen kürzerer Zeitabschnitte, soweit sie neuen Datums sind, charakterisiert worden wären. Wenige zusätzliche Seiten hätten dafür genügt. Die von M. zu seiner Rechtfertigung herangezogene Fragwürdigkeit einer Auswahl ist selbstverständlich. Die Frage des Nutzens ist jedoch wichtiger als jene nach der Subjektivität der Auswahl. Bei einem Vergleich sämtlicher Handbücher zur Geschichte wird man nicht umhinkommen, der Art des bibliographischen Apparats beim Gebhardt-Handbuch allen anderen Versuchen der Präsentation den Vorzug zu geben. Vorzüglich für den Studenten und vorbildlich für den Handbuchautor sind auch die in der „Clio“ (nicht „Nouvelle Clio“) jedem Abschnitt vorangestellten Bemerkungen über den „Etat des questions“.

Was die typographische Anordnung des Haupttextes bei M. angeht, so läßt sie viel zu wünschen übrig. Tabellen u. a. sind nicht zahlreich genug. Das reichhaltige Repertoire verschiedener Schrifttypen und -grade ist nicht im entferntesten ausgeschöpft. Hier geht es natürlich um die Kostenfrage, die für die Herstellung wichtig ist. Wie man es auch wenden will: die Benutzbarkeit eines Handbuches erhöht sich nun einmal durch Verwendung von Normal- und Fettdruck, Normal- und Petitdruck, Aussparungen, Randrubriken usw.

Vielleicht gelingt es, einige der hier gemachten Änderungsvorschläge in einer Neuauflage, die dieses nützliche, in der Faktenvermittlung durchweg hieb- und stichfeste⁶ und in der Darbietung historischer Probleme weithin auf der Höhe des heutigen Forschungsstands stehende Handbuch gewiß erleben wird, zu berücksichtigen. Das Buch wird nicht nur dem Studenten, sondern auch dem Geschichtslehrer an der Schule gute Dienste leisten. Der westmitteleuropäische Raum, dessen Geschichte diese Zeitschrift besonders pflegt, wird einmal im Zusammenhang mit der Gegenreformation (S. 127–131, 133–137), zum andern auch in einem knappen, aber trefflichen Abriß der besonderen staatlichen und verfassungsrechtlichen Form der Niederlande (S. 225–227) gebührend berücksichtigt.

In bezug auf die äußere Gestaltung erfüllt das zweite hier zu besprechende Buch⁷ gegenüber dem ersten in der Tat viele Wünsche. Obwohl im Rotaprint-Verfahren hergestellt, sind die von der Schreibmaschine gebotenen Möglichkeiten zur Hervorhebung des Textes (Sperungen, Unterstreichungen) ausgeschöpft; selbst Randrubriken in Versalien-Druck sind vorteilhaft verwendet worden. Der Text selbst ist stark gegliedert, die Abschnitte sind nach der Dezimalklassifikation bezeichnet. Jedem größeren Abschnitt schließen sich in der Regel Themenvorschläge zur eigenen Weiterarbeit und eine Auswahl der einschlägigen Literatur an⁸. Die Literaturlauswahl ist zumeist in für die eigene Weiterarbeit so wichtige Forschungsberichte⁹ und in monographische Literatur bzw. Spezialaufsätze¹⁰ unterteilt. Den Epochenabschnitten (Reformation, Gegenreformation, Absolutismus) sind jeweils problemgeschicht-

⁶ Kleine Ungenauigkeiten kommen selten vor und fallen nicht ins Gewicht (z. B. S. 86: „Rajahs“ sind die nichtislamischen Untertanen im osmanischen Reich insgesamt [z. B. Armenien, Syrien, Palästina], nicht nur die christlichen Balkanvölker; S. 174: der genannte Schweizer Historiker heißt Werner, nicht Fritz Näf).

⁷ *Repetitorium der deutschen Geschichte*. Hrsg. v. Eberhard B ü s s e m u. Michael N e h e r. Neuzeit 1 (16.–18. Jahrhundert). Teil I. Repetitorium, Verlag Akademische Buchhandlung GmbH München (1969). 189 S.

⁸ Dieses nützliche Verfahren ist in dem sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Teil (S. 117–157) gegenüber dem allgemein-geschichtlichen nicht systematisch angewandt worden; Forschungsberichte sind hier überhaupt nicht genannt; die Literatur ist teilweise in den Text eingearbeitet, was den Lektürefluß beeinträchtigt. Eine Vereinheitlichung wäre geboten.

⁹ Leider sind die für den Studenten nützlichen Literaturberichte aus „Geschichte in Wissenschaft und Unterricht“ nicht systematisch herangezogen worden.

¹⁰ Sie wären in einer Neubearbeitung sorgfältig zu überprüfen. Flüchtigkeitsfehler sind u. a.: Moriz (statt Moritz) Ritter (S. 46); das Handbuch von E. Hassinger ist unnötigerweise

liche und historiographische Einführungen, eine Literaturlauswahl und eine Zeittafel¹¹ vorangestellt.

Mit dieser vom didaktischen Gesichtspunkt aus günstigen Aufgliederung des Textes hat es jedoch nicht sein Bewenden. Die Herausgeber Eberhard Büsser u. Michael Neher haben jeweils die rechte Seite des Buches unbedruckt gelassen, um dem Benutzer Raum zu eigenen Bemerkungen und Ergänzungen zu bieten. Sieben dieser textlosen Seiten sind mit farbigen Karten¹², vier weitere mit Stammbäumen¹³ versehen. Am Schluß des Textes folgen, jeweils durch ein gelbes Vorsatzblatt vom Hauptteil sichtbar getrennt, fünfzehn Seiten allgemeine Literatur zum behandelten Zeitraum, ein aus Sach- und Personenregister bestehender Index und eine ausklappbare Herrschertabelle. Die Verfasser haben also die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Gestaltung des Handbuchs optimal ausgenutzt. Das läßt sich tatsächlich von keinem anderen deutschsprachigen Handbuch zur Geschichte sagen.

Wie ist das Handbuch in der Sache zu beurteilen?

Vorab ist zu beachten, daß es aus der Gruppenarbeit von Studenten erwachsen ist. Daß die Bearbeiter aus der Bosl-Schule kommen, hat sich vorteilhaft in der verhältnismäßig starken Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte im Abschnitt über die allgemeine Geschichte wie überhaupt in der Gestaltung des sich daran anschließenden sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Abrisses (S. 117–157) niedergeschlagen. Es ist nicht eigentlich ein Gravamen, daß sich in diesem notwendigerweise mit einer spezifischen Terminologie arbeitenden Abriß hier und da marxistische Begriffe eingemischt haben¹⁴ – vom Bearbeiter vielleicht

zweimal mit fast denselben Worten charakterisiert (S. 14 u. 46), S. 14 und S. 169 ist die 2. Aufl., S. 46 jedoch nur die 1. genannt; von H. Hantschs Geschichte Österreichs, Bd. 1, ist 1969 bereits die 5. Aufl. erschienen (S. 51); das Werk F. Dickmanns über den Westfälischen Frieden umfaßt nur 1 Band, nicht 2 Bände (S. 60); S. 65 muß es heißen Hermann (nicht Heinrich) Conrad, S. 69 (2×) und S. 91 Walther (nicht Walter) Hubatsch (richtig S. 67, 70 und 169); S. 69 Willy (nicht Willi) Andreas; W. Hubatschs Handbuch über das Zeitalter des Absolutismus ist, wie S. 169 vermerkt, 1970 in 3. Aufl. erschienen (S. 70 ist nur die 2. vermerkt); von der Leopold-Biographie A. Wandruszkas sind 2 Bände, nicht nur 1 Band erschienen (S. 116); S. 29 fehlen Literaturangaben (am besten ein Forschungsbericht) über den Streit um Luthers Thesenanschlag; statt der S. 45 angeführten Aufsätze E. W. Zedens empfiehlt sich die Nennung seiner späteren zusammenfassenden Darstellung (Die Entstehung der Konfessionen, München 1965); in dem kurzen Forschungsüberblick (oder den Literaturangaben) über die Epoche des Absolutismus (S. 67, 68) ist ein Hinweis auf die von D. Gerhard hrsg. Forschungen über das Ständewesen im „absolutistischen“ Fürstenstaat (Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969) angebracht.

¹¹ Auch hier sind Berichtigungen (z. T. wohl nur von Druckfehlern) notwendig. Es zeigt sich, wie unten weiter ausgeführt, das Fehlen einer koordinierenden Hand. S. 45 muß es heißen Gregor XIII. (statt VIII.); Pius V. wurde Papst 1566 (so S. 187 und die Herrschertabelle am Schluß), nicht 1565 (S. 45); Ferdinand III. starb 1657 (so S. 47, 71, 77, 183), nicht 1658 (so die Herrschertabelle), Richelieu 1642 (so S. 187), nicht 1648 (S. 72); Maria Theresias Herrscherdaten sind 1740–1780 (so S. 105, 186), nicht 1640–1680 (Herrschertabelle).

¹² Auf der Karte gegenüber S. 110 ist die Legende völlig durcheinandergeraten.

¹³ Sie sind angesichts der verwickelten Erbfolgeverhältnisse sehr wichtig zur Veranschaulichung. Es empfiehlt sich, über die habsburgisch-bourbonischen Tafeln hinaus auch solche für die polnischen und englischen Erbfolgeregelungen des 18. Jahrhunderts zusammenzustellen.

¹⁴ Z. B. „frühbürgerliche Revolution“ (S. 146), „herrschende Klasse“ (S. 150), „feudale Ausbeutung“ (S. 151), „antibürgerliche, antidemokratische Ideologie“ (S. 156).

nicht einmal bemerkt –; das Hauptgravamen ist vielmehr, daß sich dieses Handbuch, das sich *expressis verbis* an den Examenskandidaten (es nennt sich ja Repetitorium) wendet, nur mit der deutschen Geschichte befaßt. Der Examenskandidat kommt natürlich mit Grundkenntnissen in der deutschen Geschichte allein nicht aus. Die Verf. geben das indirekt zu, indem sie einen Kernsatz aus der ministeriellen Prüfungsordnung für Bayern zitieren (S. 1). Sie rücken jedoch im nächsten Atemzug schon wieder davon ab, indem sie ausdrücklich ein „exemplarisches Grundstudium“ befürworten. Was bedeutet dieses abgegriffene Schlagwort? Meint „exemplarisches“ Studium etwa Aneignung exemplarischen, d. h. lückenhaften (Grund-) Wissens? Die Verf. haben jedenfalls gezeigt, daß sie die deutsche Geschichte des 16.–18. Jahrhunderts nicht exemplarisch, sondern zusammenfassend, eben als „Grundwissen“ zu präsentieren imstande sind. Sie haben aber auch gespürt, daß sich deutsche Geschichte ohne das europäische, zumindest das westeuropäische Pendant weder befriedigend schreiben noch hinreichend verstehen läßt. Dieser Zusammenhang kommt in ihrer Darstellung gewissermaßen feigenblattartig zum Vorschein, indem nämlich die europäischen Bezüge in die den einzelnen Abschnitten beigefügten Themen „zur eigenen Weiterarbeit“ verbannt werden. Es empfiehlt sich, in einer Neubearbeitung genauer über dieses Problem zu reflektieren und die Grenzen des eigenen Vermögens deutlicher abzustecken oder das Notwendige in der Art, wie die deutsche Geschichte in anerkennenswerter Weise aufgearbeitet worden ist, nachzuholen.

Es wäre wohl nicht angemessen, die geleistete Arbeit Satz für Satz zu prüfen. Die Haupttatsachen der deutschen Geschichte zwischen 1500 und 1789 sind genannt; nur hin und wieder werden sie nicht genügend durchsichtig gemacht. So wäre bei der Skizzierung des Kölner Bistumsstreits von 1582 (S. 49) die Bemerkung angebracht, daß mit der Einsetzung des Wittelsbachers Ernst zum Erzbischof die rund zweihundertjährige Herrschaft der Wittelsbacher am Rhein begann. Kleinere Ungenauigkeiten fallen nicht weiter ins Gewicht, sollten jedoch vor einer Neubearbeitung sorgfältig aufgespürt werden¹⁵. Ferner wäre darauf zu achten, daß der Nachteil, der sich bei Gruppenarbeit nur zu leicht einstellt, nämlich der Mangel an Koordination zwischen den einzelnen Teilen, möglichst gründlich behoben wird. Am deutlichsten zeigt er sich darin, daß sich sowohl im allgemein-geschichtlichen (S. 30–33) wie auch im wirtschaftsgeschichtlichen Teil (S. 146–149) ein Abschnitt über den Bauernkrieg findet. Ein Abschnitt, und zwar am besten im zweiten Teil, mit einem entsprechenden Verweis im ersten, hätte vollauf genügt. Mangelnde Sorgfalt zeigt sich auch im Register¹⁶ und, in einem eigentlich nicht mehr vertretbaren Maße, in der Interpunktion (vor allem Kommasetzung).

Trotz dieser Einwände bleibt abschließend zu urteilen, daß sich das Repetitorium zwar nicht für den Studienanfänger, wie die Verf. (S. 1) hoffen, wohl aber für den Examenskandidaten eignet. Symptomatisch für die Organisation der Lehre unserer Wissenschaft an der Universität ist es, daß eine so lange empfundene Lücke von niemand anders als von frisch examinierten jungen Wissenschaftlern – wenigstens teilweise – geschlossen worden ist.

¹⁵ Beispiele: der Begriff „Grundgesetz des Reiches“ stammt natürlich nicht v. H. Conrad (S. 10), sondern aus der zeitgenössischen Literatur; das Bündnis zwischen England und den Niederlanden währte nicht „über ein Jahrhundert“ (S. 72), sondern höchstens ein knappes Jahrhundert, um die Mitte des 18. Jahrhunderts war es bereits brüchig, im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg standen sich beide Länder feindlich gegenüber; Friedrich III. von Preußen wurde 1701 nicht zum König gekrönt (S. 94), er krönte sich selbst; die Beschlüsse des Reichstags sollten nicht „Reichsabschlüsse“ (S. 19), „Reichstagsabschlüsse“ (S. 37) bzw. „Reichstagsabschiede“ (S. 62, 63, 76), sondern „Reichsschlüsse“ bzw. „Reichsabschiede“ genannt werden.

¹⁶ Z. B. sind J. J. Becher auch S. 77, Karl V. auch S. 40, das Verlagssystem auch S. 127, 133, 138 genannt. Über Kurfürsten, -würde, Wittelsbacher z. B. finden sich keine Eintragungen.